

RS OGH 2002/1/29 4Ob291/01z (4Ob296/01k), 8Ob139/09p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

EO §402 Ab1 C

ZPO §419 A

Rechtssatz

Auf Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung berichtigt wird, ist§ 402 Abs 1 EO nicht anzuwenden. Ein Gerichtsfehler kann auch auf dem Übersehen von einer Partei selbst bei Verfassung eines Schriftsatzes unterlaufenen Fehlern beruhen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 291/01z
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 291/01z
 - 8 Ob 139/09p
Entscheidungstext OGH 19.11.2009 8 Ob 139/09p
- Vgl auch; Beisatz: Der Widerruf einer Zurückziehung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist nicht mit dem in § 402 Abs 1 EO genannten Fall des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gleichzuhalten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116066

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>